

## Entwurf

### **G e s e t z** **über die Wahl der Mitglieder der Versammlung** **des Regionalverbandes „Großraum Braunschweig“**

#### Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“

Das Gesetz über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 4 b wird gestrichen.
2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „48“ gestrichen.

#### Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung  
des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“

Artikel 3 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53) wird gestrichen.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass, Ziele und Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53) wurden unter anderem die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, beginnend mit der Kommunalwahlperiode im Jahr 2021 die Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes „Großraum Braunschweig“ (RGB) nicht mehr von den Vertretungen der Verbandsglieder, sondern unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern aller Verbandsglieder wählen zu lassen. Damit sollte der bis dahin erwarteten Stärkung und Weiterentwicklung des RGB schon im Voraus Rechnung getragen werden.

Nach der zwischen den Koalitionsparteien abgeschlossenen Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags (Zeile 3193 ff.) soll die ab dem Jahr 2021 vorgesehene Direktwahl zur Verbandsversammlung des RGB abgeschafft und stattdessen die bestehende Regelung beibehalten werden. Der Gesetzentwurf setzt dieses Ziel um.

Die neue Landesregierung kommt damit entsprechenden, sehr nachdrücklich vorgetragenen Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände und von verschiedenen Akteuren aus der Region nach.

Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Änderung bzw. Streichung aller Regelungen, mit denen die unmittelbare Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des RGB zu der am 1. November 2021 beginnenden Kommunalwahlperiode vorbereitet und eingeführt werden sollte. Dies betrifft Bestimmungen im Gesetz über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), sowie im Gesetz zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53).

#### II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum, die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Entsprechende Auswirkungen ergeben sich nicht, da es sich ausschließlich um eine institutionelle Regelung für den RGB handelt.

#### III. Gesetzesfolgenabschätzung, voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Gesetzes

Es handelt sich hier ausschließlich um eine institutionelle Regelung für den RGB, mit der keine Aufgabenbereiche neu geordnet werden. Durch die Rechtsänderung werden lediglich Regelungen aufgehoben, die in der Zukunft von Bedeutung gewesen wären.

Mit der für die Kommunalwahlperiode im Jahr 2021 vorgesehenen Einführung der unmittelbaren Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Bürgerinnen und Bürger in entsprechender Anwendung der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften wären dem RGB für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl (alle fünf Jahre) voraussichtlich insgesamt ca. 445 000 Euro Wahlkosten entstanden, davon ca. 45 000 Euro unmittelbar beim Verband und ca. 400 000 Euro für die anteilige Erstattung an die beteiligten Kommunen (siehe Entwurf des Gesetzes zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“; LT-Drs. 17/5290 S. 9). Diese Kosten werden nun nicht entstehen.

#### IV. Anhörungen

Zu dem Gesetzentwurf sind die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sowie der RGB angehört worden. Eine Änderung des Gesetzentwurfs hat sich aus der Anhörung nicht ergeben. Im Einzelnen:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat den Gesetzentwurf uneingeschränkt begrüßt.

Der RGB hat in Bezug auf die Direktwahl mitgeteilt, dass es ein Ziel bleiben solle, in Abhängigkeit von der Entwicklung der Aufgaben des Verbandes die Direktwahl zu einem späteren Zeitpunkt einzuführen.

Darüber hinaus hat der RGB gebeten, im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens eine weitere Rechtsänderung aufzunehmen: Bei der Verteilung der Sitze in der Verbandsversammlung soll das bislang beim RGB und auch schon bei seinem Vorgänger, dem Zweckverband „Großraum Braunschweig“ (ZGB), praktizierte Sitzverteilungsverfahren nach d´Hondt beibehalten werden. Dieses Sitzverteilungsverfahren erscheint aus Sicht des RGB geeigneter, um die politische Repräsentanz und die Mehrheitsverhältnisse der im Großraum und in möglichst allen Räten und Kreistagen vertretenen politischen Parteien in der Verbandsversammlung abzubilden. Der Vorschlag des RGB wird nicht umgesetzt. Erst mit dem oben genannten Gesetz vom 2. März 2017 wurde – in engem Kontakt mit Vertretern des damaligen ZGB – bei der Verteilung der Sitze in der Verbandsversammlung vom Verfahren d´Hondt auf das Verfahren Hare/Niemeyer umgestellt. Zielsetzung war dabei auch, den Gleichklang mit dem in Niedersachsen im kommunalen Bereich anzuwendenden Sitzverteilungsverfahren herzustellen. Das Sitzverteilungsverfahren Hare/Niemeyer findet in Niedersachsen bei der Verteilung der Sitze in den kommunalen Vertretungen auf die Parteien und Wählergruppen (§ 36 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes) sowie in den Ausschüssen

der Vertretung auf die Fraktionen und Gruppen (§ 71 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG –) Anwendung. Auch wenn es sich beim RGB um eine kommunale Körperschaft sui generis mit Alleinstellungsmerkmal in Niedersachsen handelt, sind keine Gründe ersichtlich, warum das für den übrigen kommunalen Bereich festgelegte Sitzverteilungsverfahren für den RGB nicht gelten soll. Beide Sitzverteilungsverfahren sind anerkannt, um Mehrheitsverhältnisse bei Sitzverteilungen abzubilden.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“):

Die Änderungen beinhalten die Streichung der Regelungen, die zur Vorbereitung der Direktwahl der Verbandsversammlung des RGB von Bedeutung gewesen wären, nun aber entbehrlich sind. Im Einzelnen handelt es sich um wahlrechtliche Bestimmungen im Vorfeld der erstmaligen Direktwahl der Verbandsversammlung (§ 4 b) und die Voraussetzungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts bei einer Direktwahl der Verbandsversammlung (Verweisung in § 5 Satz 2 auf § 48 NKomVG).

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“):

Die Streichung bezieht sich auf die Vorschriften des Gesetzes, mit der § 4 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ durch den neuen § 4 a ersetzt werden sollte. Diese Regelungen wären erst zum 1. November 2021 in Kraft getreten. Sie beinhalten wahlrechtliche Sonderregelungen und Bestimmungen zur Erstattung von Wahlkosten des Verbandes durch die Verbandsglieder bei einer Direktwahl der Verbandsversammlung. Auch diese Vorschriften sind entbehrlich und damit zu streichen. Dadurch besteht die Regelung des § 4 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ fort, nach der die Mitglieder der Verbandsversammlung von den Vertretungen der Mitgliedskommunen gewählt werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll – wie üblich – am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.